Markt Gemeinde Vomp

6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: D/11088/2020

Schülerhortordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 07.09.2020 gemäß § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, folgende „Schülerhortordnung“ für den Schülerhort der Marktgemeinde Vomp beschlossen:

§ 1
Definition

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Schülerhort ist ganzjährig geführt und die jeweiligen Öffnungszeiten sind:
   a) Schülerhort Vomp (Hoferweg 10):
      Montag bis Donnerstag: 11:45 bis 14:00 Uhr
      Freitag: 12:30 bis 14:30 Uhr
      Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag: bis 17:30 Uhr

(2) Die Schließtage sind während der Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01) und in den ersten drei Sommerferienwochen.

(3) In den weiteren Ferien ist der Betrieb je nach Bedarfserhebung Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagstisch) geöffnet.

§ 3
Besuchsbedingungen und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben mit der Marktgemeinde Vomp und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die festgelegten Pflichten einzuhalten:
   a) Die Erziehungsberechtigten haben für entsprechende Körperpflege und des Kindes zu sorgen.
   b) Die Erziehungsberechtigten haben der Marktgemeinde Vomp den festgesetzten Schülerhortbeitrag regelmäßig zu entrichten.

c) Ist das Kind verhindert den Schülerhort zu besuchen, so müssen die Erziehungsberechtigten die Schülerhortleitung hiervon ehestmöglich benachrichtigen.
d) Die Erziehungsberechtigten haben lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten der Schülerhortleitung zu melden (gegebenfalls ist ein Attest des Arztes vorzulegen).
e) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, so werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind ist umgehend durch geeignete Personen abzuholen.
f) Im Falle einer ansteckenden Krankheit (auch Läusebefall) ist die Meldung an die Schülerhortleitung zwingend ohne Verzug zu erstatten.
g) Das Kind ist solange vom Besuch des Schülerhorts fernzuhalten, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (mind. ein Tag fieberfrei …).
h) Der Schülerhortleitung bleibt es vorbehalten, die Aufnahme eines erkrankten Kindes (Fieber, Durchfall …) zum Schutz der anderen Kinder, da personelle und räumliche Ressourcen zur separaten Betreuung fehlen, bis zur kompletten Genesung zu verwehren.
i) Während des Schülerhortbetriebes sollen keine Störungen durch Vorsprachen der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Schülerhortleiterin steht nach Vereinbarung für Aussprachen gerne zur Verfügung.

(2) In den Schülerhort mitzubringen und mit dem Namen des Kindes zu versehen sind:
a) Hausschuhe
b) Kleidung zum Wechseln
c) saisonale Funktionskleidung

(3) Zurückgebliebene Kleidungsstücke, Taschen und dgl. werden, wenn diese nicht abgeholt werden, nach Ablauf eines Monats verschenkt.

(4) Spielsachen, technische Geräte (Mobiltelefone …) insbesondere Wertsachen (auch Bargeld) sollen nicht in den Schülerhort mitgegeben werden.

§ 4
Anmeldung bzw. Einstieg

(1) Die Anmeldung für den Schülerhort hat bis spätestens Ende Jänner für das kommende Schuljahr mittels Online-Formular auf der Homepage der Marktgemeinde Vomp www.vomp.tirol.gv.at/kinderbetreuung zu erfolgen.

(2) Grundsätzlich muss der Einstieg in den Schülerhort bis spätestens Ende September des laufenden Schuljahrs erfolgen.

(3) Die Anmeldung bzw. Aufnahme im Schülerhort gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Die Betreuungszeiten im Schülerhort können monatlich verändert werden und sind für diese Zeit verpflichtend. Änderungen bei den Betreuungszeiten für den nächsten Monat werden nur bis zum 25. des vorherigen Monats berücksichtigt.

§ 5
Aufnahme

(1) Im Schülerhort der Marktgemeinde Vomp werden Kinder im schulpflichtigen Alter von 6 bis 14 Jahren, wenn diese in der Marktgemeinde Vomp wohnhaft sind, aufgenommen und flexibel betreut.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
a) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten.
b) Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

c) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten die Schülerhortordnung einzuhalten.
d) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten während der angemeldeten Betreuungszeiten (eine entsprechende Arbeitsbestätigung ist vorzulegen).

(3) Die Aufnahme während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Erhalter des Schülerhorts.

§ 6
Austritt bzw. Abmeldung

Der Austritt bzw. die Abmeldung ist der Schülerhortleitung schriftlich bekanntzugeben.

§ 7
Ausschluss

(1) Vom Besuch des Schülerhortes können Kinder ausgeschlossen werden:
a) wenn die Schülerhortordnung grob verletzt wird.
b) wenn die Erziehungsberechtigten nicht für ordentliche Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen.
c) wenn eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird
d) bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes länger als eine Woche.
e) wenn sich das Kind wiederholt den Hortregeln widersetzt, die Anweisungen der Hortbediensteten missachtet.
f) wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung durch das Kind an anderen Kindern oder den Schülerhortbediensteten vorliegt.

(2) An deren Stelle können dann andere Kinder aufgenommen werden.

§ 8
Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§ 9
Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Schülerhorteinrichtungseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§ 10
Entgelt

(1) Anmeldungen für den Schülerhort sind verbindlich. Die Erziehungsberechtigten sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, das entsprechende Entgelt zu bezahlen.

(2) Sowohl für das Ein- als auch für den Austrittsmonat ist der volle Schülerhortbeitrag zu entrichten.

(3) Für die Monate Juli und August sind keine Schülerhortbeiträge zu entrichten. Sofern für diese Monate eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird, gelten die Beiträge für die Ferienbetreuung.

(4) Die Bezahlung der Beiträge hat über SEPA-Einzugsermächtigung (Bankeinzug) im Nachhinein zu erfolgen.

(5) Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (Weihnachten oder Feiertage) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso erfolgt keine Beitragsreduktion bei z. B. krankheits- oder urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.

(6) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gewünschten Betreuung gemäß Anhang 1 „Gebührenbeiblatt“, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp festgesetzt und hängt von der jeweiligen Anmeldung ab.

(7) Weitere Informationen sind bei der Schülerhortleitung erhältlich und auf der Homepage der Kinderbetreuung Vomp unter www.vomp.tirol.gv.at/kinderbetreuung verfügbar.

§ 11
Ferienbetreuung

(1) Es wird gesondert eine kostenpflichtige Ferienbetreuung für Kinder angeboten.

(2) Das Kind ist separat und unabhängig von der Anmeldung während den jeweiligen Anmeldefristen für die Ferienbetreuung anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Eine spätere Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

(3) Bei Kindern, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind und unentschuldigt fehlen (keine Abmeldung der Erziehungsberechtigten), werden die Betreuungs- sowie Mittagstischkosten verrechnet. Zudem werden diese Kinder in der nächsten Ferienbetreuung nachgereiht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert

MARKTGEMEINDE VOMP
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.09.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at